



Hauptstraße, 43
4780 Sankt Vith

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES STADTRATES

Sitzung vom 28. Januar 2015

Punkt Nr. 2 der Tagesordnung

ANWESEND: Herr KRINGS, Bürgermeister
Herr FELTEN, Herr HOFFMANN, Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen
Herr HANNEN, Herr KARTHÄUSER, Herr WEISHAUPT,
Herr BERENS, Herr HALMES, Frau STOFFELS-LENZ, Frau KLAUSER,
Frau ARIMONT-BEELDENS, Herr SOLHEID, Frau KESSELER-HEINEN, Herr GILSON,
Frau PAASCH-KREINS und Frau KALBUSCH-MERTES, Ratsmitglieder
Frau OLY Generaldirektorin

ABWESEND: Herr GROMMES, Herr BONGARTZ, Frau THEODOR-SCHMITZ, Frau KNAUF

Gegenstand: Verwaltungspolizeiliche Verordnung. Ausführung von Arbeiten auf öffentlicher Straße.

AUSZUG

Der Stadtrat:

Aufgrund der am 22.12.2014 durch den Stadtrat genehmigten allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung, insbesondere deren Artikel 9-14;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30, L1122-32 und L1122-33;

Aufgrund des Dekrets des Wallonischen Parlamentes vom 06. Februar 2014 über das kommunale Wegenetz, insbesondere dessen Artikel 58 und 59;

In Erwägung, dass die vorgenannte allgemeine verwaltungspolizeiliche Verordnung lediglich in Sachen „Arbeiten auf öffentlicher Straße“ auf das vorerwähnte Dekret vom 06. Februar 2014 verweist;

In Erwägung, dass Artikel 58 des Dekrets vom 06. Februar 2014 über das kommunale Wegenetz verfügt, dass die Regierung befugt ist, eine allgemeine Polizeiverordnung zur Verwaltung der kommunalen Verkehrswege zu verabschieden; dass eine solche Verordnung bis zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht vorliegt;

In Erwägung, dass Artikel 59 des vorgenannten Dekrets besagt, dass die Gemeinden in diesem Bereich relevante Bestimmungen verabschieden können;

In Erwägung, dass zur Gewährleistung des Erhalts der Qualität des kommunalen Wegenetzes erforderlich ist, konkrete verbindliche Auflagen festzulegen für alle Drittpersonen, die Arbeiten auf öffentlichen Straßen ausführen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Unbeschadet der Bestimmungen des Dekrets des Wallonischen Parlamentes vom 06. Februar 2014 über das kommunale Wegenetz gelten für die Ausführung von Arbeiten auf öffentlicher Straße folgende Bestimmungen:

Artikel 1

- 1.1. Nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Gemeindegremiums ist es erlaubt, auf oder unter öffentlichem Eigentum Arbeiten gleich welcher Größenordnung auszuführen.

- 1.2. Ein entsprechender Antrag ist mindestens drei Wochen vor der vorgesehenen Inangriffnahme der Arbeiten an die Gemeindeverwaltung zu richten. Sind die Arbeiten aus Sicherheitsgründen auszuführen, kann eine kürzere Frist gewährt werden. Im Gesuch müssen eine genaue Beschreibung der Arbeiten mit detaillierten Plänen (falls der Umfang der Arbeiten dies erfordern sollte), das Datum der Inangriffnahme und die Dauer der Arbeiten, die Grenzen des beanspruchten Straßenteils, der Name und die Anschrift des Unternehmers und die Bezeichnung des für die Baustelle beauftragten Verantwortlichen angegeben sein.
Die Genehmigung legt die besonderen Vorschriften betreffend den Fortschritt der Baustelle und die Wiederinstandsetzung der Straße, bzw. der Bürgersteige fest.
- 1.3. Unabhängig von der oben erwähnten Genehmigung muss jede Person, die eine Arbeit auf oder unter öffentlichem Eigentum auszuführen gedenkt, vorher die notwendigen Genehmigungen einholen, welche aus besonderen Vorschriften betreffend die Verlegung von Strom-, Wasser- und Telefonleitungen bzw. die Ausführung von Arbeiten in der Nähe solcher Anlagen herrühren.
- 1.4. Vor Inangriffnahme der Arbeiten wird, durch Vertreter der Gemeinde und in Anwesenheit des Antragstellers/Unternehmers, ein Ortsbefund aufgestellt, sämtliche Mängel in einem Protokoll festgehalten und dieses wird an die Beteiligten übermittelt. Bei Nichteinhaltung dieser Klausel ist der ursprüngliche Zustand sämtlichen öffentlichen Eigentums der Gemeinde als einwandfrei zu betrachten und vor der Abnahme der Arbeiten in diesen Zustand zurückzusetzen.
- 1.5. Die lokale Polizei sowie der Bauleiter der betroffenen Gemeinde sind frühzeitig schriftlich über den Beginn der Arbeiten in Kenntnis zu setzen.
- 1.6. Die Abnahmen der Arbeiten sind durch den Auftraggeber (Konzessionär) bzw. durch das ausführende Unternehmen zu beantragen und haben obligatorisch in Anwesenheit eines Vertreters des Gemeindegremiums oder dessen Beauftragten zu erfolgen und sind anderenfalls für die Gemeinde nicht bindend. Alle eventuellen Beanstandungen werden in einem Protokoll schriftlich festgehalten, in dem ebenfalls eine Frist für die auszuführenden Instandsetzungsarbeiten festgelegt wird. Sollte das ausführende Unternehmen dieser Frist nicht nachkommen und keinerlei Umstände höherer Gewalt für eine Nichtausführung geltend gemacht werden können, behält die Gemeinde sich das Recht vor, auf einfache Feststellung der Nichtausführung und ohne weitere Inverzugsetzung, die erforderlichen Arbeiten selbst auszuführen bzw. ausführen zu lassen und von ihrem Recht auf Abhebung von der gegebenenfalls hinterlegten Kautions zur Deckung der entstandenen Unkosten Gebrauch zu machen.
- 1.7. Bei mangelhafter Ausführung behält sich die Gemeinde das Recht vor, die Garantiefrist entsprechend zu verlängern. Diese beträgt mindestens zwei Jahre, beginnend ab dem Datum der provisorischen Abnahme der Arbeiten.
- 1.8. Der Bauherr ist voll haftbar für eventuelle Schäden an Installationen, Material, Einrichtungen und Immobilien, die während der Ausführungsfrist entdeckt oder als verdeckte Mängel erst später festgestellt werden und eindeutig auf ein Fehlverhalten des Unternehmers zurückzuführen sind.
- 1.9. Die provisorische Abnahme der ausgeführten Arbeiten durch den Bauherrn erfolgt in Gegenwart eines Vertreters der Gemeinde. Bei unsachgemäßer Ausführung der Arbeiten wird die Abnahme verweigert.

Artikel 2

Vor Beginn der Arbeiten ist eine ordnungsgemäße und mit der lokalen Polizei abgesprochene Beschilderung anzubringen. Der Antragsteller/Unternehmer darf keinesfalls auf eigene Initiative Verbotsschilder, z.B. Parkverbots- oder Geschwindigkeitsbegrenzungsschilder, aufstellen. Hierfür ist eine Verordnung des Gemeindegremiums bzw. bei Dringlichkeit ein Erlass des Bürgermeisters erforderlich.

Artikel 3

Die Baustellen müssen bei Nacht wie bei Tag durch wirksame, saubere, deutliche und vorschriftsmäßige Schilder und Lichtzeichen gekennzeichnet sein.

Die Baustellen sind wirksam von den für den Verkehr vorgesehenen Straßen- und Bürgersteigteilen zu trennen.

Die Dauer der Baustelle ist auf ein Minimum zu beschränken, d.h. es ist nicht erlaubt, Gräben länger als drei Kalendertage offen liegen zu lassen. Nach dieser Frist muss mit der Verlegung der Leitungen/Rohre und binnen zwölf Stunden mit der Instandsetzung der Gräben begonnen werden.

Falls dieser Klausel nicht entsprochen wird, behält sich die Gemeinde das Recht vor, den Arbeitsfortschritt zu unterbrechen, bis die bereits aufgeworfenen Gräben wieder ordnungsgemäß angefüllt sind.

Artikel 4

In Ortschaften, wo enge Straßenverhältnisse herrschen, oder bei Arbeiten an Bürgersteigen ist der Unternehmer, aus Gründen der Sicherheit und auf eigene Kosten, verpflichtet, das Aushubmaterial außerhalb der Gefahrenzone auf ein Zwischenlager abzutransportieren und stets für die Sauberkeit der Straßen und Bürgersteige zu sorgen.

Im Hinblick auf die Gewährleistung eines zügigen Straßenverkehrs während der Arbeiten sind alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 5

Die Bestimmungen des Musterlastenheftes "Qualiroutes" der wallonischen Region – letzte überarbeitete Fassung - in Bezug auf Arbeitssicherheit und Hygiene finden Anwendung.

Der Antragsteller/Unternehmer ist verpflichtet, den Polizeivorschriften und Anweisungen der Polizeidienste sowie des Zuständigen des Baudienstes der Gemeinde Folge zu leisten.

Artikel 6

6.1. Ein Aufbrechen der Fahrbahn ist untersagt. Das Verlegen der Leitungen hat durch Unterbohren (Rohrvortrieb oder Richtbohrung) zu erfolgen. Sämtliche Arbeiten an Bürgersteigen -in Tarmac oder anderem Belag- müssen nach folgendem Schema ausgeführt werden:

- a) Aufsägen des Belages mittels Tarmacsäge, um einen glatten Abschluss zu erhalten. Für den Kanalgraben ist nur eine gerade Linienführung erlaubt.
- b) Abtransport des Bodenaushubs auf ein Zwischenlager bis zur eventuellen Rückverwendung.
- c) Auffüllen des Grabens bis unter dem bestehenden Belag mit sauberem Material, d.h. mittels stabilisiertem Sand oder Magerbeton.
- d) Belag in Tarmac Typ AC-10surf 4-1 Minimum 5 cm- oder Betonplatten 30/30, Stärke Minimum 4 cm auf Mörtel verlegt mit Dehnungsfugen aus elastischer Masse -alle 3 Lfm- bzw. Wiederherstellung des vorgefundenen Belages (z.B. Naturstein oder Verbundpflaster).
- e) Für Tarmacbelag: Ausgießen der Randfuge mittels saurer Emulsion, laut den Bestimmungen des Musterlastenheftes „Qualiroutes“, Kapitel C, 12, Minimum 200 gr/m² (undurchlässige Schicht) auf einer Breite von mindestens 15 cm.

6.2. Geteerte Bürgersteige oder Bürgersteige in Tarmacausführung, deren Breite 1,50 Meter oder weniger - Bordstein nicht einbegriffen - beträgt, müssen auf der gesamten Breite mittels Tarmac, Teerung oder Einschlammdecke in Bitumenemulsion, nach bestehendem Belag, erneuert werden (je nach Auflagen der Gemeinde). Dies gilt auch für vereinzelt überbreiten, falls dies im Rahmen der vorausgehenden Ortsbegehung seitens des Gemeindegremiums oder des Zuständigen des Baudienstes der Gemeinde zwecks einheitlicher Gestaltung verlangt werden sollte.

Zwischen bestehenden Belägen und dem zu erneuernden Belag ist ein Dehnband gemäß den Bestimmungen des Musterlastenheftes „Qualiroutes“ (C.21.3 und M.3.6.2.1.1) vorzusehen.

6.3. Arbeiten an Straßen: Unterbohrungen.

Bei „höherer Gewalt“, d.h. falls die Bohrung unter der Straße stecken bleibt und gerettet werden muss, sind die Reparaturarbeiten folgendermaßen auszuführen:

- a) die Grabenbreite ist auf ein Minimum zu beschränken: maximale Kabelbreite + 20 cm ist maximale Grabenbreite;
- b) Die Instandsetzung der Fahrbahn hat nach dem gleichen Schema zu erfolgen wie bereits in Artikel 6.2 beschrieben, jedoch mit folgenden Zusätzen:
 1. Der komplette Graben ist ab Verlegesand mit Magerbeton oder stabilisiertem Sand (100 Kg/m^3) aufzufüllen und in Schichten zu stampfen.
 2. Der Straßenbelag ist in zwei Schichten zu je 5 cm Stärke in Tarmac Typ AC-10base 3-1 und Typ AC-10surf 4-1 gemäß Musterlastenheft „Qualiroutes“ auszuführen. Eine andere Ausführung kann seitens des Zuständigen des Baudienstes der Gemeinde auferlegt bzw. zugelassen werden.

Je nach Straßenbreite, Breite der Gräben und je nach Beanspruchung der Fahrbahn durch die auszuführenden Arbeiten kann bei der vorausgehenden Ortsbegehung eine andere Ausführung der Instandsetzungsarbeiten bis hin zu einer vollständigen Erneuerung des Belags auf der gesamten Breite der Fahrbahn verlangt werden.

6.4. Arbeiten auf/unter nicht befestigten Randstreifen:

Bei Ausführung von Grabenarbeiten in nicht befestigten Randstreifen in einem Abstand von weniger als 1 Meter zum Straßenrand sind die Gräben in voller Höhe mittels stabilisiertem Sand oder Magerbeton aufzufüllen.

6.5. Der Unternehmer ist verpflichtet, bei Arbeiten seitlich der Straße für ein ordnungsgemäßes Abfließen des Oberflächenwassers zu sorgen und bei den Instandsetzungsarbeiten damit Rechnung zu tragen, unabhängig von der ursprünglichen Situation, da er durch die Erdbewegungen in dieser Zone eine neue Gegebenheit schafft und er seiner Verantwortung gerecht werden muss.

6.6. Alle Rasen- und Grünflächen sind mit Einsaat in genügender Menge erneut zu begrünen. Für eine genügende Schicht Mutterboden (Minimum 10 cm) ist als Wachstumsgarantie zu sorgen. Sichtbares Steinmaterial ist zu entfernen.

6.7. Die Gräben dürfen nicht zugeschüttet werden, solange der Zuständige des Baudienstes der Gemeinde nicht festgestellt hat, dass keine unterirdische Anlage beschädigt wurde. Falls dies nicht respektiert wird, behält sich die Gemeinde das Recht vor, besagte Stellen auf Kosten des Unternehmers zur Kontrolle erneut freilegen zu lassen.

Ebenfalls müssen sämtliche Beschädigungen am Gemeindeeigentum im Baustellenbuch festgehalten und deren Instandsetzung bescheinigt werden. Eine Kopie dieser Bescheinigung ist der Gemeindeverwaltung umgehend zu übermitteln.

6.8. Bei Nichteinhaltung vorstehender Bestimmungen und Anweisungen der Polizeidienste oder des Zuständigen des Baudienstes der Gemeinde wird jegliches Eingreifen der Gemeindedienste in Rechnung gestellt.

Artikel 7

Verstöße gegen die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung werden in Anwendung der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung, Artikel 9-14, vom 22.12.2014 gemäß dem Dekret über das kommunale Verkehrswegenetz vom 06. Februar 2014, Titel 7, verfolgt.

Artikel 8

Vorliegende Verordnung tritt 5 Tage nach deren Veröffentlichung in Kraft.

NAMENS DES RATES:

Die Sekretärin:
gez. H. OLY

Der Vorsitzter:
gez. Ch. KRINGS

Für gleichlautenden Auszug:
Sankt Vith,

Die Generaldirektorin:

Der Bürgermeister:



Helga OLY

Christian KRINGS